



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES BUBESHEIM

Sitzungsdatum: Montag, 22.06.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:11 Uhr
Ort: im Bürgerhaus Bubesheim

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Sobczyk, Gerhard

Mitglieder des Gemeinderates

Eberl, Bernhard
Finkel, Rainer
Geimor, Vladislav
Greiner, Stefanie
Halbritter, Peter
Häußler, Hans Peter
Laub, Jürgen
Oberauer, Christoph
Pilharcz, Tino
Thoma, Simone
Wiedemann, Hermann
Wiedenmann, Christine

Schriftführer

Stolz, Peter

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 11.05.2020 und 25.05.2020
- 2 Festlegung der weiteren Stellvertreter **GL/805/2020**
- 3 Bestellung von Referenten **GL/831/2020**
- 4 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Beschlussfassung **GL/811/2020**
- 5 Erlass einer Geschäftsordnung **GL/812/2020**
- 6 Besetzung des Stiftungsrates für die Stiftergemeinschaft mit der Sparkasse Günzburg-Krumbach **GL/822/2020**
- 7 Bestellung einer/eines Jugendbeauftragten **GL/856/2020**
- 8 Bestellung einer/eines Senioren- & Behindertenbeauftragten **GL/857/2020**
- 9 Beratung und Beschlussfassung zum Angebot der LEW "Kommunaler Energieliefervertrag 2021-2022" für Liegenschaften **GL/863/2020**
- 10 Information Hochwasserrisikomanagement **GL/860/2020**
- 11 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Abschluss Netzanschlussvertrag Druckerhöhungsanlage/neues Wasserhaus **GL/864/2020**
- 12 Verschiedenes, Wünsche und Anträge
 - 12.1 Bankautomat
 - 12.2 Verbesserungsbeiträge
 - 12.3 Lärmbelästigung Bolzplatz
 - 12.4 Starkregen

1. Bürgermeister Gerhard Sobczyk eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Bubesheim. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Bubesheim fest. Es wurden keine Einwände gegen die Tagesordnung erhoben.

ÖFFENTLICHER TEIL

TOP 1: Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 11.05.2020 und 25.05.2020

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Sitzungsniederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 11.05.2020 und 25.05.2020.

06-69-2020/ einstimmig beschlossen

TOP 2: Festlegung der weiteren Stellvertreter

Der Gemeinderat kann in der Geschäftsordnung noch weitere Stellvertreter festlegen, sollten der erste, zweite und dritte Bürgermeister gleichzeitig verhindert sein (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). In der letzten Amtszeit des Gemeinderates von 2014 bis 2020 gab es noch einen weiteren Stellvertreter (Hans-Peter Häußler).

Die weiteren Stellvertreter sind keine kommunalen Wahlbeamte (Art. 1 KWBG)

In der letzten Periode wurde auf den Stellvertreter nicht zurückgegriffen. Die Verwaltung empfiehlt, auf den weiteren Stellvertreter zu verzichten.

Als weiterer Stellvertreter wird Herr Hans Peter Häußler ernannt.

Beschluss:

Ein weiterer Stellvertreter soll festgelegt werden. Als weiterer Stellvertreter wird Herr Hans Peter Häußler ernannt.

06-70-2020/GL mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 1 Anwesend 13 pers. Beteiligt 0

TOP 3: Bestellung von Referenten

Die Zulässigkeit der Bestellung von Referenten ergibt sich aus Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, wonach der Gemeinderat über die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder beschließt. Zu diesen „Geschäften des Gemeinderats“ gehört insbesondere die Ausübung des Kontrollrechts nach Art. 30 Abs. 3 GO (Überwachung der Gemeindeverwaltung), wozu auch das Recht auf Akteneinsicht gehört (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 Geschäftsordnungsmuster).

Macht der Gemeinderat von der Bestellung Gebrauch, so hat er die Aufgabenbereiche (Referate) festzulegen.

In der vergangenen Periode waren für folgende Bereiche Referenten bestellt:

Feuerwehr

Verkehr

Jugend/Kultur/Freizeit/Senioren

Folgende Referenten werden bestellt:

Feuerwehrwesen	Geimor Vladislav
Jugend	Wiedenmann Christine
Senioren	Wiedemann Hermann

TOP 4: Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Beschlussfassung

Die dem Gemeinderat im Entwurf vorliegende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen gemeindlichen Verfassungsrechtes wurde wie folgt angepasst:

§2 Abs. 1 a), b)

Den Bau- und Umweltausschuss bestehend aus dem Vorsitzenden und vier ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und der Waldausschuss wird gestrichen.

Der Bay. Gemeindetag empfiehlt für kleine Gemeinden keinen Ausschuss einzurichten.

§ 6

Hier werden die beschlossenen Aufgabengebiete der Referenten aufgeführt.

Beschluss:

Die vorliegende Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird mit folgender Änderung:

§ 3 Abs. 2: Sitzungsgeld 30,00 € (davon 6,00 € IT-Pauschale)

als Satzung beschlossen.

06-71-2020/GL einstimmig beschlossen

TOP 5: Erlass einer Geschäftsordnung

Jeder Gemeinderat hat sich zu Anfang seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung zu geben (Art. 45 GO). Hierzu gibt es Muster des Bayerischen Gemeindetages. Die Mustergeschäftsordnung wurde auf die Belange der Gemeinde Bubesheim angepasst und ist als Anlage beigefügt.

Die Änderungen sind rot gekennzeichnet. Die blauen Änderungen sind redaktionell. Bei der Überarbeitung des Geschäftsordnungsmusters war die Digitalisierung der Gemeindearbeit ein zentrales Thema. Die geschlechtsneutrale Formulierung wurde ebenfalls angepasst. Das neue Muster enthält die zwischenzeitliche Rechtsänderung und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung.

Zu § 2 Nr. 20

Die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit liegt beim Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters (siehe § 8 Abs. 1 Nr. 7)

Zu § 3 Abs. 3 und 5

Über Beschluss können Referenten bestellt werden. Die Referenten werden nicht in der Geschäftsordnung aufgenommen. Die Regelung hierzu wird in der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vorgenommen.

Zu § 4 Abs. 2

Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder ergeben sich unmittelbar aus Art. 20 GO und gelten unabhängig davon, ob die Ladung schriftlich oder elektronisch erfolgt. Gleichwohl sind an den Umgang mit elektronischen Dokumenten der Gemeinde andere (techn.) Anforderungen geknüpft, um der Verschwiegenheitspflicht gerecht zu werden.

Der Abs. 2 dient der Klarstellung.

Zu § 5 Abs. 1

Der Satz 4 wurde neu eingefügt.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 2, 3

Die Wertgrenzen wurden aus der letzten Geschäftsordnung übernommen und beruhen auf Empfehlungen des Bayerischen Gemeindetages.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 4

Mit der Regelung soll die Kompetenz des Bürgermeisters gestärkt werden, damit der Gemeinderat sich auf wichtige Angelegenheiten konzentrieren kann. Die Ziffern a) bis e) wurden in der vergangenen Periode nicht in eigener Zuständigkeit erledigt, obwohl die Geschäftsordnung dies bereits geregelt hat.

Zu § 13

Bubesheim verfügt über keine Ortsteile. Der Paragraph kann entfallen.

Zu § 20

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat zwischenzeitlich einer elektronischen Ladung zugestimmt. Durch den Einsatz eines Ratsinformationssystem ist es möglich, dass eine unverschlüsselte E-Mail an die Gemeinderatsmitglieder versendet wird, in der lediglich Zeit und Ort der Sitzung mitgeteilt werden, während die zugehörige Tagesordnung nur über das Ratsinformationssystem (RIS) eingesehen werden kann. Von der bisherigen Vorgehensweise: schriftliche Ladung und Beschlussvorlagen digital über das RIS, werden seitens des Gemeindetages Bedenken angemeldet. Sollte ein Ratsmitglied mit diesem Vorgehen nicht einverstanden sein, so müssten die Sitzungsunterlagen an ihn schriftlich erfolgen. Hierzu wäre die Variante 2 in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Gemeinderätin Greiner bittet die Tagesordnungspunkte/Sachvorträge inkl. Anlagen einer Sitzung zusätzlich gesammelt in einer PDF-Datei in das Ratsinformationssystem zu stellen. Die Verwaltung sicherte zukünftig die Bereitstellung dieser Datei zu.

Beschluss:

Der vorliegenden Geschäftsordnung für den Gemeinderat Bubesheim wird zugestimmt.

06-72-2020/GL einstimmig beschlossen

TOP 6: Besetzung des Stiftungsrates für die Stiftergemeinschaft mit der Sparkasse Günzburg-Krumbach

Gemäß § 8 der Errichtungsvereinbarung für die „Bürgerstiftung der Gemeinde Bubesheim“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu 5 Personen besetzt ist.

Dabei ist der jeweilige 1. Bürgermeister der Gemeinde ein ständiges Mitglied.

Es werden folgende nachfolgende Stiftungsräte benannt:

1. Bürgermeister
Finkel Rainer
Wiedenmann Christine
Thoma Simone
Greiner Stefanie

Bestellung einer/eines Jugendbeauftragten**TOP 7:**

Seit 2008 bittet das Landratsamt Günzburg das jede Gemeinde einen Jugendbeauftragten bestellen soll.

Der oder die Jugendbeauftragte kann, muss aber nicht Mitglied des Gemeinderates sein.

Es empfiehlt sich aber hier den Jugendreferenten oder ein Mitglied des Gemeinderates einzusetzen.

Jugendbeauftragte sind zentrale Ansprechpartner für Belange und Anliegen von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde, die ehrenamtliche Aufgaben übernehmen und die Anliegen der Kinder und Jugendlichen und auch der Jugendarbeit vertreten, unterstützen und fördern

In der Amtszeit 2014-2020 übte dieses Ehrenamt Frau Sonja Radinger aus.

Beschluss:

Als Jugendbeauftragte/r der Gemeinde Bubesheim wird Frau Christine Wiedenmann bestellt.

06-73-2020/GL einstimmig beschlossen

TOP 8: Bestellung einer/eines Senioren- & Behindertenbeauftragten

Seit 2017 bittet das Landratsamt Günzburg um Bestellung einer/eines Senioren- & Behindertenbeauftragten.

Der oder die Beauftragte kann, muss aber nicht Mitglied des Gemeinderates sein.

Senioren- & Behindertenbeauftragte in Kommunen sind Ansprechpartner für Belange bzw. Fragestellungen rund um das Thema Senioren & Behinderung.

In der Zeit 2017-2020 übte dieses Ehrenamt Frau Heidi Schepanski-Wiedemann aus.

Beschluss:

Als Senioren- & Behindertenbeauftragte/r der Gemeinde Bubesheim wird Herr Hermann Wiedemann bestellt.

06-74-2020/GL einstimmig beschlossen

TOP 9: Beratung und Beschlussfassung zum Angebot der LEW "Kommunaler Energieliefervertrag 2021-2022" für Liegenschaften

Die Liegenschaften der Gemeinde Bubesheim werden nach der Kommunalen Rahmenvereinbarung, gültig ab dem 01.01.2018 bis 31.12.2020 beliefert, welche unter den damals gültigen Marktbedingungen vereinbart wurde. Der Vertrag endet zum 31.12.2020.

Aus diesem Grund bietet die LEW einen neuen Vertrag an.

Gegenangebote wurden von SWU und EnBW eingeholt.

Folgende Konditionen werden angeboten:

Preise jeweils netto

	01.01.2018 - 31.12.2020	Neu ab 01.01.2021	SWU	EnBW
Kleinanlagen	3,25 Cent/kWh	4,98 Cent/kWh	4,56 Cent/kWh	23,74 Cent/kWh
Straßenbeleuchtung	2,87 Cent/kWh	4,50 Cent/kWh	4,56 Cent/kWh	23,74 Cent/kWh
zzgl. Grundpreis / Lieferstelle	35,00 €/Jahr	35,00 €/Jahr	30,00 €/Jahr	15,76 €/Monat

Die LEW & SWU bieten ein Vertragsende zum 31.12.2022 an. EnBW zum 31.12.2021. Das Angebot der SWU ist nur indikativ da die Preise börsenaktuell kalkuliert werden. Bei einem Vergleich auf Basis der Verbräuche 2019 würde bei einem Vertragswechsel von LEW zu SWU sich lediglich eine Ersparnis von 175,51 €/Jahr ergeben.

Weitere Informationen der LEW:

Warum eine Kostensteigerung gegenüber den aktuell geltenden Konditionen?

Der laufende Vertrag wurde mit Ihnen im Frühjahr 2017 zu einem deutlich niedrigeren Preisniveau abgeschlossen. Seit diesem Zeitpunkt verzeichnen die Energiekosten einen drastischen Anstieg.

Diese Entwicklung führt leider dazu, dass wir den Anfang 2017 vereinbarten Energieliefervertrag den aktuellen Entwicklungen anpassen müssen und die damals günstigen Konditionen nicht mehr weiterführen können.

Ökostrom?

Wir haben uns dieses Mal bewusst für „100% grüner Strom“ (Ökostrom nicht zertifiziert) entschieden, weil beim letzten Mal die Mehrheit der kommunalen Kunden den Ökostrom gewählt hat – und dieser auch weiterhin sehr häufig angefragt wird.

Deshalb ist im vorliegenden Vertrag eine reine Lieferung zu „konventionellem oder grauem“ Strom nicht möglich.

Wie beschrieben können Sie zusätzlich unseren zertifizierten und regionalen Wasserkraftstrom aus den eigenen LEW-Wasserkraftwerken erhalten – der Aufschlag hierfür beträgt 0,15 Cent/kWh. Dieser Ökostrom ist vom TÜV SÜD zertifiziert und Sie erhalten dafür auch ein Zertifikat für Ihre Liegenschaften ausgehändigt.

Bislang wurde auf die Lieferung aus regenerativer Energie aus 100 % Wasserkraft verzichtet.

Beschluss:

Der Gemeinderat Bubesheim beschließt den Abschluss des kommunalen Energieliefervertrages ab dem 01.01.2021. Der Vertrag soll bis zum 31.12.2022 abgeschlossen werden.

Die Vorsitzende wird ermächtigt, den kommunalen Energieliefervertrag abzuschließen.

06-75-2020/GL einstimmig beschlossen

TOP 10: Information Hochwasserrisikomanagement

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth übermittelte im Rahmen eines Beratungsangebotes Hochwassergefahrenkarten, die der Freistaat Bayern für alle an einem Risikogewässer liegenden Gemeinden erstellt hat.

Da die Gemeinde Bubesheim an die Günz angrenzt wurde die beiliegende Hochwasserrisikokarte erstellt.

Wie daraus ersichtlich ist, begrenzt sich das Risiko einer Überschwemmung im geringen Umfang auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, Wald, Forst & Gewässer im östlichen Bereich der Gemarkung.

Detaillierte Karten sind im Internet unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm ersichtlich.

Gemeinderat Eberl regte an die gemeindlichen Gräben und die Gitter der Regenüberlaufbecken zu reinigen/zu mähen um ein abfließen von Niederschlagswasser zu erleichtern. Der Vorsitzende sicherte eine Angebotseinholung zu.

TOP 11: Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung: Abschluss Netzanschlussvertrag Druckerhöhungsanlage/neues Wasserhaus

Es wurde festgestellt, dass die bestehende Stromleitung zum neuen Wasserhaus über die nicht notwendige Kapazität verfügt um die Pumpen/die Druckerhöhungsanlage zu betreiben. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Stromversorgung ist von der bestehenden Transformatorstation am „Wasserburger Weg“ eine Doppel-Erdkabelleitung bis zum zukünftigen Wasserhaus zu verlegen.

Das beiliegende Angebot wurde im Rahmen einer dringlichen Anordnung am 08.06.2020 angenommen.

Die Anordnung war gerechtfertigt, da aufgrund einer relativ langen Vorlaufzeit der LEW Verteilnetz GmbH eine Verzögerung beim Anschluss der neuen Wasserleitung verhindert wird.

Zweiter Bürgermeister Finkel informierte sich ob es für diese und weitere Maßnahmen zum Bau der neuen Wasserversorgung Förderungen gibt.

Ein Anspruch auf Härtefallförderung besteht nicht, da in den letzten Jahren zu wenig in die Wasserversorgung investiert wurde.

Für das Sanierungs- und Strukturkonzept wurde die Förderung beantragt hier werden 70 % erstattet.

Der Gemeinderat nimmt von der dringlichen Anordnung Kenntnis.

GL

TOP 12: Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 12.1: Bankautomat

Gemeinderätin Greiner fragte nach dem Sachstand an.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Volksbank an einer Lösung dran ist und er demnächst Bescheid bekommt. Der Standort ist noch nicht spruchreif.

TOP 12.2: Verbesserungsbeiträge

Gemeinderat Pilharcz möchte wissen, wie es mit den Verbesserungsbeiträgen für die Wasserversorgungsanlage weitergeht. Die Verwaltung teilte mit, dass im Herbst ein Infoblatt an die Bevölkerung geht in dem die voraussichtliche Höhe, Berechnungsgrundlagen usw. mitgeteilt werden. Zudem wird diesbezüglich in der Bürgerversammlung informiert. Ebenfalls im Herbst soll eine Sitzungsvorlage erfolgen in der die Zahlungsmodalitäten für die Bescheide, welche voraussichtlich im Frühjahr 2021 verschickt werden, festgelegt werden.

TOP Lärmbelästigung Bolzplatz
12.3:

Gemeinderätin Wiedenmann informierte über die Lärmbelästigung durch auswärtige Jugendliche Sonntagnachmittags auf dem Bolzplatz. Der Vorsitzende sicherte die Anbringung eines Hinweisschildes zu, auf dem die Benutzung auf Gemeindebürger und Bubesheimer Vereine beschränkt wird.

TOP Starkregen
12.4:

Der Vorsitzende informierte, dass bei dem Starkregenereignis die Freiwillige Feuerwehr Bubesheim von 16.30 Uhr – 21.00 Uhr zu 17 Einsätzen, hauptsächlich zum Auspumpen von Kellern, gerufen wurde. Der Vorsitzende bedankte sich bei der Feuerwehr für diese geleistete Hilfe.

Gemeinderat Eberl verlässt die Sitzung.

/

Gerhard Sobczyk
1. Bürgermeister

Peter Stolz
Schriftführer